

Universität Innsbruck
 Institut für Zivilrecht
 Innrain 52 Tel 507

Innsbruck, 1.2.1990

Univ.-Prof.Dr.Gottfried CALL

An das
 Präsidium des Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring
A-1010 W I E N

Betrifft	Gesetzentwurf
Z'	-Ge'9 Po
Datum:	- 5. FEB. 1990
Verteilt	<u>07. Feb. 1990</u> <u>AK</u>

K. Weng

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des BMfWuF zum Bundesgesetz
 vom ..., mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert
 wird (GZ 59.300/2-18/89).

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage schicke ich Ihnen 25 Ausfertigungen einer
 Stellungnahme zum oben genannten Ministerialentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage wie erwähnt

d. Gottfried Call

Universität Innsbruck
Institut für Zivilrecht
Innrain 52 Tel. 507

Univ.-Prof.Dr.Gottfried CALL

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf des BMfWuF zum Bundesgesetz vom ..., mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird (GZ 59.300/2-18/89)

1. Als Außerordentlicher Universitätsprofessor für "Bürgerliches Recht und Öffentliches Wohnrecht" kann ich zwar gewiß nicht fachlich beurteilen, wie hoch der Studienbeitrag für Ausländer an Hochschulen künstlerischer Richtung im Gegensatz zu jenem an Universitäten sein soll. Da ich aber viele Jahre lang mit dem Erlaß des Studienbeitrags für Ausländer verwaltungsmäßig zu tun hatte, kann ich zum vorliegenden Änderungsvorschlag betreffend § 10 Abs 2 und 4 sowie § 11 Abs 1 lit c Hochschul-Taxengesetz 1972 Stellung nehmen wie folgt.

2. Die vorgeschlagene Erhöhung des Studienbeitrags von Ausländern an Hochschulen künstlerischer Richtung von S 4.000,- auf S 8.000,- erscheint in den Erläuterungen plausibel begründet. Ist doch in einigen Fächern nur Klein- oder gar Einzelunterricht möglich und sinnvoll.

3. Die beabsichtigte Änderung des § 11 Abs 2 lit c - Abkehr vom bisher ausnahmslos geltenden Grundsatz der Gegenseitigkeit - ist meines Erachtens gerade noch tragbar, sollte aber keinesfalls generell auf den Studienbeitrag an Universitäten ausgedehnt werden. Das Erfordernis der in Staatsverträgen garantierten Gegenseitigkeit erweist sich nur dann als zweckmäßig, wenn in der Praxis davon sparsam Gebrauch gemacht wird. Ansonsten werden sich die geschätzten Einnahmen von "mehr als S 20 Millionen jährlich" als viel zu hoch herausstellen.

Innsbruck, am 1.2.1990

